



Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts –
z. Hd. Frau Seidel u. Herrn Fischer
Postfach 11 19

17131 Malchin

Rostock, 29.01.2019

vorab per Fax: 03994/ 235 - 460

NSG „Göldenitzer Moor“ / Torftagebau Bergwerkseigentum Göldenitz

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
zur Waldumwandlung für den Torftagebau im Bergwerkseigentum Göldenitz**

Stellungnahme NABU

Bezug: - Ihr Schreiben vom 15.01.2019
- Planunterlagen

Sehr geehrter Herr Fischer,
sehr geehrte Frau Seidel,

mit Dank für die Beteiligung am Verfahren nimmt der NABU Regionalverband „Mittleres Mecklenburg“ e.V. in Namen und Auftrag des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Die UVS zur Waldumwandlung im NSG „Göldenitzer Moor“ mit den hier vorgelegten Ergänzungsunterlagen sowie die Waldumwandlung selbst lehnen wir ab und begründen das folgendermaßen:

- 1) Die Waldumwandlung steht in einem **unmittelbaren** Zusammenhang mit dem weiteren Torfabbau im Göldenitzer Moor. Im Rahmen der Genehmigungsplanung zum Hauptbetriebsplan 2018-2023 wurde dieser von uns **vollumfänglich abgelehnt** und diese Ablehnung umfassend mit Gründen des Natur- und Artenschutzes, Moorschutzes und Umweltschutzes (hier insbesondere des Klimaschutzes) belegt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eine Waldumwandlung würde diesem ungenehmigten Hauptbetriebsplan vorgreifen und damit selbst bereits erheblich in das Ökosystem eingreifen, was möglicherweise unnötig und damit unbedingt zu vermeiden ist.

Bankverbindung

Bank für
Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto-Nr. 3 885 800
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar.

Naturschutzbund Deutschland

Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstraße 36
18055 Rostock
Tel. 03 81 / 4 90 31 62
Fax 03 81 / 4 58 31 67

NABU online

Informationen und Service
im Internet:
www.NABU-Mittleres-
Mecklenburg.de
E-Mail: info@NABU-
Mittleres-Mecklenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

- 2) Aus der Behandlungsrichtlinie des NSG geht eindeutig hervor, dass nach Abtorfung eine Mindestmächtigkeit von **0.5 m Regenmoortorf** auf den Flächen zu verbleiben hat. Die Einhaltung dieser Forderung des Gesetzgebers auf allen Flächen ist grundlegend für den Renaturierungserfolg des Moores nach Abtorfung. Bis heute hat es der Antragsteller jedoch versäumt, einen stratigraphischen Nachweis zu erbringen aus dem eindeutig und zweifelsfrei hervorgeht, ob auf den für den Abbau vorgesehenen (wie auch auf den sich derzeit unter Abbau befindlichen) Flächen überhaupt eine entsprechende Mindestmächtigkeit von 0.5 m Regenmoortorf realisiert werden kann. Tatsächlich ist bis heute nicht einmal klar, ob auf den für die Waldumwandlung vorgesehenen Flächen überhaupt Regenmoortorfe mit entsprechender Mindestmächtigkeit vorhanden sind! Falls nicht, würde die Waldumwandlung schon allein aus diesem Grunde einem rechtswidrigen Torfabbau Vorschub leisten. Dieser Sachverhalt ist auch deshalb eingehend zu prüfen, da der ortsansässige Tagebaubetrieb in der jüngsten Vergangenheit und an zahlreichen Stellen im NSG diese vom Gesetzgeber verlangte Mindestmächtigkeit von 0.5 m Regenmoortorf nicht eingehalten hat, was ganz offensichtlich rechtswidrige Verstöße gegen die Behandlungsrichtlinie des NSG darstellen.
- 3) Die im Rahmen der UVS zur Waldumwandlung kartierten Artengruppen (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien) sind insgesamt nicht geeignet, den tatsächlichen Eingriff in die betroffenen Habitate (hier vor allem Waldmoorstadien) zu bewerten. Dies liegt schlichtweg an der Tatsache, dass in diesen Gruppen bekanntermaßen keine einzige Art im Gebiet existiert, die an die untersuchten Standorte *spezifisch* gebunden ist. Arten wie die Kreuzotter, die von den mikroklimatischen Bedingungen des Moores ehemals erheblich profitierte, ist im Göldenitzer Moor infolge des großflächigen Fräßtorfabbaus inzwischen ohnehin extrem selten geworden und wurde auf den zur Waldumwandlung vorgesehenen Flächen bereits 2010/11 nicht mehr kartiert. Damit war das in der UVS jetzt formulierte Ergebnis der Kartierungen, „dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden“ bereits zum Zeitpunkt des Beginns der neuerlichen Kartierarbeiten unbedingt vorherzusehen. Es ist aus gleichem Grunde (keine Berücksichtigung der streng an Moorstandorte gebundene Arten und Artengruppen) schlichtweg logisch, dass die Eingriffe in Bestände der kartierten Arten z.B. durch Nisthilfen oder das Ausgraben von Tümpeln an anderer Stelle ausgeglichen werden können. In anderen Worten: Die Auswahl der Artengruppen macht die Einschätzung der Unerheblichkeit („bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“) zwangsläufig! Die Unterlagen sind damit in Bezug auf den Schutzgegenstand Regenmoorkomplex mit seinen randlichen Waldmoorbereichen wertlos und zurückzuweisen. Stattdessen fordern wir eine naturschutzfachlich-moorkundliche Kartierung, welche Artengruppen mit **Spezialisten für Waldmoorstadien** berücksichtigt (hier vor allem terrestrische und aquatische Arthropoden). Hieraus müssen entsprechende Rückschlüsse zur Bewertung der Eingriffe in das Ökosystem sowie zur Vermeidung und Minderung dieser Eingriffe gezogen werden.
- 4) Der Rodung der Waldbestände kommt noch eine weitere Problematik hinzu, die in der vorgelegten UVS überhaupt nicht berücksichtigt wurde, womit diese als unzureichend zurückzuweisen ist: Wie bereits in unserer wiederholten Kritik am vorgelegten (und noch nicht genehmigten) Hauptbetriebsplan festgestellt, führt die anhalten großflächige Torfgewinnung im Fräßtorfverfahren zu dramatischen Veränderungen im Mikro- und Lokalklima des Gebietes. Im Zuge dieses Abbaugeschehens hat sich das Göld-

nitzer Moor von einem ehemaligen Refugialgebiet hochgradig seltener und gefährdeter Arten mit Anpassung an boreale und kontinentale Klimate hin zu einem großflächigem Habitat für weit verbreitete thermophile Elemente entwickelt, die von der Aufheizung der großflächig schwarzen und vegetationslosen Flächen mit extrem wechselfeuchten Verhältnissen profitieren. Deshalb wird der Großteil des ehemaligen Regenmoorkomplexes infolge der Fräßtorfgewinnung der letzten Jahrzehnte inzwischen durch eine regenmoorfremde Fauna und Flora besiedelt, die keiner besonderen Gefährdung unterliegt und deshalb auch keines besonderen Schutzes in diesem Gebiet bedarf. Standorte mit moortypischem Klima finden sich jedoch noch in den Waldmoorarealen, wobei mit dem Vorkommen spezifisch angepasster Arten zu rechnen ist. Außerdem trägt die Existenz dieser Waldmoorareale dazu bei, moortypische Klimate im NSG wenigstens lokal noch zu erhalten, hier vor allem Standorte mit relativ ausgeglichenen täglichen Temperaturgängen und entsprechenden Feuchteverhältnissen am Boden, was sich auch auf die angrenzenden Offenlandstandorte auswirkt. Eine weitere Rodung dieser Waldbestände ist deshalb unbedingt zu vermeiden. Da diese ökosystemarische Rolle in der vorgelegten UVS gar nicht berücksichtigt wurde und die untersuchten Artengruppen hierzu auch keine Aussagen liefern können, ist diese als unzureichend abzulehnen.

Auf Grund der hier deutlich gemachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken behalten wir uns eine weitergehende umweltrechtliche Prüfung ausdrücklich vor.

Wir bitten Sie um weitere Beteiligung am Verfahren und um Übermittlung der umweltrechtlichen Entscheidung zum Vorhaben und beantragen dies hiermit, soweit es dafür erforderlich ist, gemäß UIG/LUIG M-V.

Wir weisen auch auf das Umweltschadensgesetz (USchadG) und die neuere Rechtsprechung des EUGH zur Einschränkung der Enthaltungswirkung hin.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Ralph Emmerich

Ralph Emmerich